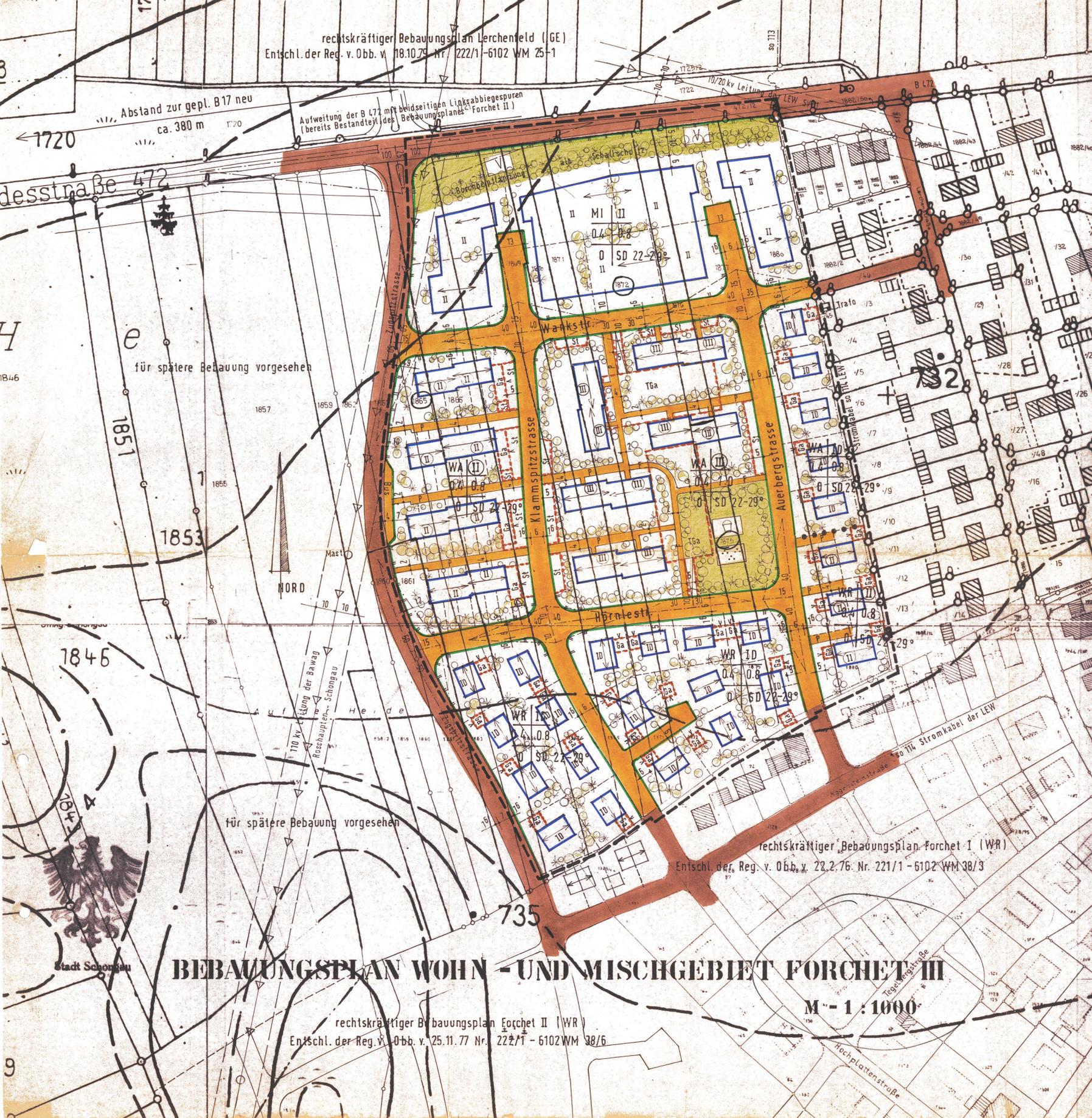


rechtskräftiger Bebauungsplan Lerchenfeld (GE)  
Entschl. der Reg. v. Obb. v. 18.10.79 Nr. 222/1 - 6102 WM 25-1

EXEMPLAR DER  
REGIERUNG VON OBERBAYERN  
Sg 801 - Planzentrale -

SCHONGAU  
Forchet III



ZEICHENERKLÄRUNG

- a) Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
  - Abgrenzung für unterschiedliche Nutzung und Bauweise
  - Baugrenze
  - Firstrichtung der Hauptbaukörper
  - Öffentliche Straßenverkehrsflächen
  - Fahrbahn u. Gehsteige mit Breitenangaben
  - Fußweg
  - Private Verkehrsflächen (Gemeinschaftsfläche) öff. gewidmet, mit Breite
  - Bushaltestelle
  - Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsflächen
  - Bestehende Verkehrsflächen
  - aufzulassende öffentliche Verkehrsflächen
  - Verbot einer Grundstückszufahrt
  - Flächen für Garagen mit Satteldach, mit Festlegung der Einfahrt
  - Fläche für Tiefgaragen mit Festlegung der Ein-, Ausfahrt. Die Oberfläche der Tiefgarage ist zu begrünen, die Abluft über dem First des angrenzenden Gebäudes abzuführen.
  - Fläche für Stellplätze mit Festlegung der Zufahrt
  - Sichtdreieck mit Breitenangaben. Innerhalb der dargestellten Sichtdreiecke sind Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 1,00 m über Straßenebene unzulässig.
  - Pflanzgebot für heimische standortgemäße Bäume und Büsche (ungefähre Standort mit Breitenangabe)
  - verbindliche Maße in Meter
  - Trafostation, Satteldach wie angrenzende Garagen
  - öffentlicher Spielplatz
  - öffentliche Grünfläche
  - Verkehrsgrünfläche
- | Art der baul. Nutzung | Zahl der Geschosse | Nutzungsschablone - Füllschema |
|-----------------------|--------------------|--------------------------------|
| Grundflächenzahl      | Geschoßflächenzahl |                                |
| Bauweise              | Dachart-Neigung    |                                |

- M I Art der baulichen Nutzung: Mischgebiet
- II zulässig max. 2 Vollgeschosse max. Traufhöhe = 6.50 m ohne Kniestock. Nutzung des Erdgeschosses zwingend gewerblich. Die Hauptwohnräume sollen lüftungsgewandt nach Süden ausgerichtet werden. Garagen sind innerhalb der Baugrenze zulässig.
- 0.4 Grundflächenzahl
- 0.8 Geschoßflächenzahl
- 0 offene Bauweise
- SD Satteldach gleichschenkelig mit ziegelroten bis kupferfarbigen Pfannen gedeckt.
- 72-29° zulässige Dachneigung in Altgraden, Dachgauben und Lichteinschnitte nicht zulässig, liegende Dachfenster sind im Dachton zu halten.

- b) Hinweise
- vorhandene Bebauung
  - bestehende Grundstücksgrenzen
  - 1857 Flurnummer
  - geplante Grundstücksgrenzen
  - vorhandene Freileitungen mit Mast und Schutzstreifen mit beschränkter Bebauungsmöglichkeit
  - Höhenschichtlinien mit Höhenangaben in Meter
  - bestehende Stromversorgungskabel mit Bezeichnung

Vermerk: weitere textliche Festsetzungen auf einem gesonderten Blatt (Satung) sind Bestandteile dieses Bebauungsplanes.

Die Stadt Schongau weist die Bauwerber auf die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe hin, da davon gelegentlich Geruchsbelästigungen auftreten können.

Nach dem vom Stadtrat Schongau durch Beschluß Nr. 227 vom 30.10.1980 gebilligten Entwurf gefertigt am 20.2.1980.  
Überarbeitet am 11.11.1980  
und am gleichen Tag durch den Stadtrat beschlossen (Beschluß Nr. 233).

STADTBAUAMT SCHONGAU  
*Korn*  
Stadtbaumeister

Aufstellung  
 Änderung  
 Ergänzung  
 Aufhebung  
genehmigt mit RE vom 12.6. Mai 1981  
Nr. 222/1 - 6102 WM 25-1  
Regierung von Oberbayern  
L.A.  
*Simon*  
Dr. Simon  
Abteilungsleiter



rechtskräftiger Bebauungsplan Forchet I (WR)  
Entschl. der Reg. v. Obb. v. 22.2.76 Nr. 221/1 - 6102 WM 38/3

**BEBAUUNGSPLAN WOHN-UND MISCHGEBIET FORCHET III**

M 1:1000

rechtskräftiger Bebauungsplan Forchet II (WR)  
Entschl. der Reg. v. Obb. v. 25.11.77 Nr. 222/1 - 6102 WM 38/6

- Inhalt der Nutzungsschablone - Erläuterungen:
- WA Art der baul. Nutzung: Allgemeines Wohngebiet
  - WR " " " " : Reines Wohngebiet
  - ID Zahl der Vollgeschosse maximal 2 Vollgeschosse, wobei das obere als ausbaufähiges Dachgeschöß mit einer Kniestockhöhe von maximal 1,40 m, gemessen an der Aussenseite der Umfassungsmauer, gebaut werden darf.
  - II Zahl der Vollgeschosse zwingend: 2 Vollgeschosse zwingende Traufhöhe = mind. 5,80 m begrenzter Ausbau des Dachgeschosses nicht als Vollgeschöß möglich, zul. Kniestock max. 0,40 m, gemessen an der Aussenseite der Umfassungsmauer.
  - III Zahl der Vollgeschosse zwingend: 3 Vollgeschosse, ohne Dachausbau, ohne Kniestock, im Erdgeschöß Läden nach Bau NVO § 7 Abs. 2 Nr. 2 zulässig.